
Bachelor-Ersatzprüfung
Modul: Öffentliches Recht III
16. Juli 2015, 10.00–12.00 Uhr

Lösungsskizze

(Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die zentralen, problematischen Punkte, die es in erster Linie zu erkennen gilt.)

Aufgabe 1

(Gewichtung: 40 %)

a) **(20 %)**

Lokalisierung des Problems: Es handelt sich um eine abstrakte Normenkontrolle. Zentral: Erkennen, dass Art. 87 BGG – in Übereinstimmung mit der Rechtsweggarantie – den Kantonen in Bezug auf kantonale Erlasse keine abstrakte Normenkontrolle vorschreibt. Sieht der Kanton X keine solche vor, ist direkt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht möglich.

Die Beschwerdelegitimation von A ist gänzlich unproblematisch und deshalb nur kurz zu behandeln (ein virtuelles Betroffensein würde genügen; A ist jedoch sogar aktuell betroffen).

Rüge: In erster Linie Verletzung des abgaberechtlichen Äquivalenzprinzips. Ferner allenfalls Verletzung des Legalitätsprinzips im Abgaberecht (Normstufe); Sachverhalt diesbezüglich illiquid.

b) **(20 %)**

Lokalisierung des Problems: Verfügungsqualität der Rechnung. Handelt es sich um eine hoheitliche, individuell-konkrete Anordnung oder bloss um eine Zahlungseinladung, d.h. einen Realakt? In der Regel ist bei normalen Rechnungen Letzteres anzunehmen, so dass zunächst eine anfechtbare Verfügung verlangt werden muss. (Beide Ergebnisse vertretbar; daher stehen Problemerkennung und Problematisierung im Vordergrund.)

Rüge: Gleich wie bei Frage a), hier aber vorfrageweise (konkrete Normenkontrolle). Zusätzlich allenfalls Vertrauensschutz (wenn auch ohne Erfolgsaussichten).

Aufgabe 2**(Gewichtung: 40 %)****a) (20 %)**

Lokalisierung des Problems: Das BGG lässt nur für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter eine Ausnahme von der Rechtsweggarantie zu (Art. 86 Abs. 3). Ein solcher Entscheid liegt hier nicht vor. Innerkantonale Instanzen müssen deshalb mindestens ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Behörde zur Verfügung stehen (unabhängig davon, ob die betreffende Rüge vor Bundesgericht zulässig ist oder nicht). Mehr lässt sich unter Zugrundelegung des Bundesrechts über den innerkantonalen Instanzenzug nicht aussagen. Anschliessend Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

b) (20 %)

Lokalisierung des Problems: Die Rüge der unverhältnismässigen Anwendung kantonalen Rechts kann vor den kantonalen Instanzen geltend gemacht werden (als Verletzung kantonalen Rechts; beachte: es handelt sich um eine Rechts- und nicht um eine Ermessensfrage). Hingegen kann diese Rüge vor Bundesgericht nicht erhoben werden (gilt nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht als Verletzung von Bundesrecht, obwohl das Verhältnismässigkeitsprinzip in Art. 5 Abs. 2 BV – also im Bundesrecht – verankert ist). Prüfung durch das Bundesgericht nur dann, wenn B zusätzlich eine Verletzung der Eigentumsgarantie geltend machen würde (was hier denkbar wäre).

Aufgabe 3**(Gewichtung: 20 %)****a) (15 %)**

Lokalisierung des Problems: Anfechtung eines Realakts. Art. 25a VwVG kommt nicht zur Anwendung, weil nicht eine Bundesbehörde, sondern kantonale Behörden gehandelt haben (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Rz. 415 f.). Die Kantone müssen aufgrund der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) aber ebenfalls eine Anfechtungsmöglichkeit gegen Realakte vorsehen, entweder direkt oder zweistufig (analog Art. 25a VwVG).

b) (5 %)

Antrag: Feststellung der Widerrechtlichkeit (analog Art. 25a Abs. 1 lit. c VwVG).